

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.2009

Geschäftszahl

2007/21/0535

Rechtssatz

Infolge Anhängigkeit des Berufungsverfahrens des Fremden vor dem UBAS am 1. Jänner 2006 (Inkrafttreten des FrPolG 2005) gilt das davor gegen ihn verhängte Aufenthaltsverbot gemäß § 125 Abs. 3 Satz 2 FrPolG 2005 als Rückkehrverbot. Ein solches rechtfertigt - nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung - jedoch keine Hinderung an der Einreise (Zurückweisung) gemäß § 41 Abs. 2 Z. 2 FrPolG 2005, der diese Maßnahme nur im Fall eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbotes vorsieht. Dass ein solches vorläge, ist auch nicht aus § 62 Abs. 4 FrPolG 2005 abzuleiten, wonach ein rechtskräftig durchgesetztes Rückkehrverbot als Aufenthaltsverbot gilt. Eine Durchsetzung des erwähnten Rückkehrverbotes, die im Sinn der Materialien zu § 62 FrPolG 2005 (952 BlgNR 22. GP 92 f, 101 und 102) (jedenfalls) die Erlassung eines Ausweisungsbescheides voraussetzt, ist infolge der ohne Ausweisung erfolgten freiwilligen Ausreise des Fremden nämlich unterblieben. (Hier: Die belBeh ging vom Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes gegen den Fremden aus.)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2009:2007210535.X03